



Merkblatt

zur

Gründung einer Steuerberatungsgesellschaft

Stand: März 2016



I. Rechtsgrundlagen

Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB)

Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB)

II. Rechtsformen (§ 49 Abs. 1 StBerG)

1. Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien
Die Aktien müssen auf Namen lauten (§ 50 Abs. 5 S. 1 StBerG). Die Übertragung muss an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein (§ 50 Abs. 5 Satz 2 StBerG).
2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Die Übertragung von Geschäftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein (§ 50 Abs. 5 Satz 3 StBerG).
3. Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft
Die Gesellschaften müssen wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sein (§ 49 Abs. 2 StBerG).
4. Partnerschaftsgesellschaft

III. Firma/Name (§ 53 StBerG, § 24 Abs. 2 - 4 BOSTB)

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ ungekürzt und ungebrochen in die Firma oder den Namen aufzunehmen (§ 53 Satz 1 StBerG, § 24 Abs. 2 Satz 1 BOSTB).
2. Eine Partnerschaftsgesellschaft darf entgegen § 2 Abs. 1 PartGG die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe nicht in den Namen aufnehmen (§ 53 Satz 2 StBerG).
3. Unter Beachtung der Regelungen hinsichtlich der zulässigen und berufswidrigen Werbung (§ 9 BOSTB) können als Firmenbestandteile Namen von Gesellschaftern, Tätigkeitsbezeichnungen, geographische oder freigestaltete Bezeichnungen geführt werden, soweit sich aus § 24 Abs. 2 - 4 BOSTB nichts anderes ergibt. Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden (§ 43 Abs. 4 Satz 2, § 57 Abs. 1, § 57 a, § 72 StBerG).

IV. Gegenstand des Unternehmens (§§ 33, 57 Abs. 3 StBerG)

1. Gegenstand des Unternehmens ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen.
2. Daneben können mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbare Tätigkeiten Gegenstand des Unternehmens sein; bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kom-

manditgesellschaft gehört die Treuhandtätigkeit zwingend zum Unternehmensgegenstand (vgl. II.3).

V. Kapitalbindung (§ 50a StBerG)

1. Gesellschafter dürfen ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, in der Gesellschaft tätige Personen nach § 50 Abs. 3 StBerG oder Steuerberatungsgesellschaften sein. Ist eine Steuerberatungsgesellschaft Gesellschafterin, muss sie ihrerseits die Voraussetzungen des § 50 a Abs. 1 StBerG erfüllen (§ 50 a Abs. 1 Nr. 1 StBerG).
2. Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 50 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG).
3. Bei Kapitalgesellschaften müssen die Anteile Personen im Sinne von Nr. 1 gehören (§ 50 a Abs. 1 Nr. 3 StBerG).
4. Bei Kommanditgesellschaften dürfen die im Handelsregister eingetragenen Einlagen nur von Personen im Sinne von Nr. 1 übernommen worden sein (§ 50 a Abs. 1 Nr. 4 StBerG).
5. Steuerberatern, Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerbevollmächtigten oder Steuerberatungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 50 a Abs. 1 StBerG erfüllen, muss zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditisten zustehen (§ 50 a Abs. 1 Nr. 5 StBerG).
6. Im Gesellschaftsvertrag muss bestimmt sein, dass zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Personen bevollmächtigt werden können, die Steuerberater, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigte sind (§ 50 a Abs. 1 Nr. 6 StBerG).
7. Haben sich Personen im Sinne von Nr. 1 zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer Steuerberatungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet (§ 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG).

VI. Verantwortliche Führung (§§ 32 Abs. 3 Satz 2, 50 Abs. 1-4 StBerG, § 25 BStB)

1. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, dass die Gesellschaft von Steuerberatern verantwortlich geführt wird (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG). Dazu bedarf es entsprechender Regelungen der Geschäftsführung und Vertretung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung.
2. **Geschäftsführung**
 - 2.1 Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer, die persönlich haftenden Gesellschafter oder die Partner im Sinne des PartGG müssen Steuerberater sein (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG). Persönlich haftender Gesellschafter kann

auch eine Steuerberatungsgesellschaft sein, die die Voraussetzungen des § 50 a StBerG (Kapitalbindung) erfüllt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 StBerG).

- 2.2 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner im Sinne des PartGG, der Steuerberater ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG). Ist persönlich haftender Gesellschafter eine Steuerberatungsgesellschaft, muss mindestens einer der Steuerberater-Geschäftsführer etc. dieser Gesellschaft seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft, an der diese Steuerberatungsgesellschaft beteiligt ist, oder in dessen Nahbereich haben.
- 2.3 Neben Steuerberatern können auch Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerbevollmächtigte Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner im Sinne des PartGG sein (§ 50 Abs. 2 StBerG).
- 2.4 Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Steuerberaterkammer Hessen genehmigen, dass besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen neben Steuerberatern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner im Sinne des PartGG werden (§ 50 Abs. 3 StBerG).
- 2.5 Die Zahl der unter 2.3 und 2.4 fallenden Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftenden Gesellschafter und Partner im Sinne des PartGG darf die Zahl der Steuerberater im Vorstand, unter den Geschäftsführern, persönlich haftenden Gesellschaftern oder Partnern im Sinne des PartGG nicht übersteigen (§ 50 Abs. 4 StBerG).
- 2.6 Kann bei der Willensbildung keine Einigung erzielt werden, sind die Stimmen der Steuerberater ausschlaggebend (§ 25 Abs. 1 BOSTB).

3. Vertretung

- 3.1 Andere Personen als Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften dürfen eine Steuerberatungsgesellschaft nicht allein vertreten. Haben andere Personen als Steuerberater Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis, muss deren Geschäftsführungsbefugnis durch Regelungen im Innenverhältnis (z. B. Gesellschaftsvertrag, Satzung, Gesellschafterbeschluss, Geschäftsordnung, Anstellungsvertrag) so beschränkt sein, dass die verantwortliche Führung der Gesellschaft durch Steuerberater gewährleistet ist (§ 25 Abs. 2 und 3 BOSTB).
- 3.2 Ohne die in 3.1 genannten Beschränkungen im Innenverhältnis kann bei Steuerberatungsgesellschaften, die zugleich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften sind, ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, der nicht Steuerberater ist, zur Einzelvertretung zugelassen werden, wenn auch einem Steuerberater, der nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist, Einzelvertretung zusteht (§ 25 Abs. 6 BOSTB).
- 3.3 Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot der Vornahme von In-sich-Geschäften) ist möglich.

4. Prokura, General- und Handlungsvollmacht

Bei der Erteilung von Prokura, General- oder Handlungsvollmacht ist der Grundsatz der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Steuerberater entsprechend zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 4, 5 BOSTB). Zu beachten ist außerdem, dass die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht bei Partnerschaftsgesellschaften nicht möglich ist, weil es sich bei diesen nicht um Handelsgesellschaften handelt.

VII. Vorläufige Deckungszusage

Die Anerkennung darf nicht erteilt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt (§ 50 Abs. 6 StBerG, § 55 Abs. 2 DVStB).

VIII. Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

Für die Entscheidung über den Antrag ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1 StBerG). Liegt der Sitz der Gesellschaft somit in Hessen, ist der schriftliche Antrag zu richten an die

**Steuerberaterkammer Hessen
Postfach 10 31 52
60101 Frankfurt am Main**

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eine „besonders befähigte Kraft anderer Fachrichtung“ ist gem. § 50 Abs. 3 StBerG ebenfalls bei der Steuerberaterkammer Hessen zu stellen, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in Hessen hat.

Es empfiehlt sich, der Steuerberaterkammer schon vor Stellung eines förmlichen Antrages einen nichtbeurkundeten Entwurf des Gesellschaftsvertrages zur Überprüfung zuzusenden, um eine kostspielige Doppelbeurkundung vor dem Notar zu vermeiden. Die Steuerberaterkammer prüft dann, ob der Vertrag den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht und schlägt gegebenenfalls Änderungen des Entwurfs vor.

Für Interessenten hält die Kammergeschäftsstelle folgende Musterverträge zur Gründung von Steuerberatungsgesellschaften bereit, in die die jeweiligen berufsrechtlichen Besonderheiten eingearbeitet sind:

- | | |
|------------------------|---|
| (1) Mustervertrag GmbH | (Steuerberatungsgesellschaft) |
| (2) Mustervertrag GmbH | (Steuerberatungsgesellschaft/
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) |
| (3) Mustervertrag GmbH | (Steuerberatungsgesellschaft/
Rechtsanwaltsgesellschaft) |
| (4) Mustervertrag AG | (Steuerberatungsgesellschaft) |
| (5) Mustervertrag AG | (Steuerberatungsgesellschaft/
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) |
| (6) Mustervertrag KG | (Steuerberatungsgesellschaft) |

- | | |
|---|---|
| (7) Mustervertrag Partnerschaftsgesellschaft | (Steuerberatungsgesellschaft) |
| (8) Mustervertrag Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung | (Steuerberatungsgesellschaft) |
| (9) Mustervertrag Partnerschaftsgesellschaft | (Steuerberatungsgesellschaft/
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) |
| (10) Mustervertrag Partnerschaftsgesellschaft mbB | (Steuerberatungsgesellschaft/
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) |
| (11) Mustervertrag GmbH & Co. KG | (Steuerberatungsgesellschaft) |
| (12) Mustervertrag GmbH & Co. KG | (Steuerberatungsgesellschaft/
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) |
| (13) Mustervertrag Unternehmer-Gesellschaft | (Steuerberatungsgesellschaft) |

Die Musterverträge sind auch im Mitgliederbereich der Homepage der Steuerberaterkammer Hessen unter www.stbk-hessen.de eingestellt und können dort heruntergeladen werden.

Für das Antragsverfahren ist zu beachten:

1. Der Antrag ist schriftlich einzureichen (§ 40 Abs. 1 Satz 1 DVStB).
2. In dem Antrag sind Name, Beruf und berufliche Niederlassung der Personen, die die Gesellschaft verantwortlich führen (§ 32 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 1 StBerG), Name, Beruf und berufliche Niederlassung der sonst zur Vertretung berechtigten Personen (§ 50 Abs. 2 und 3 StBerG) sowie Sitz und ggf. Anschrift der Gesellschaft anzugeben (§ 40 Abs. 1 Satz 2 DVStB).
3. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 StBerG). Einzureichen ist außerdem die schriftliche Bestätigung der Gesellschafter, dass sie die Anteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten halten (§ 50 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG). Die Steuerberaterkammer Hessen prüft anhand dieser Unterlagen, ob der Nachweis der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Steuerberater nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG erbracht ist und ob die Voraussetzungen der §§ 49 - 53 StBerG für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft gegeben sind (§ 40 Abs. 2 DVStB).
4. Mit dem Antrag ist die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen (§ 50 Abs. 6 StBerG, § 55 Abs. 2 DVStB).
5. Für die Bearbeitung des Antrages hat die Gesellschaft eine Gebühr von EURO 550 € an die Steuerberaterkammer Hessen
**(Commerzbank AG, Frankfurt am Main,
 IBAN: DE44 5008 0000 0091 1288 02; BIC: DRESDEFFXXX,
 Verwendungszweck: 8033 Anerkennungsgebühr StBG + Name der Gesellschaft)** zu zahlen (§§ 51 Abs. 1, 79 Abs. 2 StBerG, § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Hessen). Sie ist bei der Antragstellung zu ent-

richten (§ 164 b Abs. 1 StBerG). Eine Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG wird gegen eine Gebühr von € 150,-- erteilt (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Hessen).

6. Soweit Gesellschafter oder Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter oder Steuerberatungsgesellschaften einer anderen Berufskammer angehören, kann das Verfahren durch Vorlage eines Auszugs aus dem dortigen Berufsregister oder einer sonstigen Bestätigung der Kammermitgliedschaft beschleunigt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft bzw. des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG erst nach Eingang der Bearbeitungsgebühr von € 550,-- bzw. € 150,-- auf das o.g. Konto erfolgt.

Sollten Sie zur Antragstellung weitere Fragen haben, erhalten Sie Auskünfte bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Hessen unter der Telefonnummer

**069 153002-16 – Herr Stumpf
Steuerberatungsgesellschaften mit Buchstaben A,B, I-Z**

**069 153002 – 17 – Frau Sommer
Steuerberatungsgesellschaften mit Buchstaben C-H**

IX. Anerkennung

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung

- 1.1 Da nach § 49 Abs. 1, 2 StBerG nur bestehende Gesellschaften als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden können, setzt die Ausstellung der Anerkennungsurkunde den Nachweis der Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister und damit der Existenz der Gesellschaft voraus. Die Steuerberaterkammer Hessen kann daher zunächst eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage beim registerführenden Amtsgericht ausstellen, mit der die Eintragung der Gesellschaft beantragt werden kann (§ 40 Abs. 3 Satz 3 DVStB). Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung wird ausgestellt, wenn gegen die geplante Gesellschaft keine berufsrechtlichen Bedenken bestehen, spätestens zu diesem Zeitpunkt ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag und der Versicherungsnachweis über die Berufshaftpflichtversicherung vorliegen und die Anerkennungsgebühr bezahlt ist.

Für alle Partnerschaften mit Sitz im Land Hessen ist das Amtsgericht Frankfurt am Main zur Führung des Partnerschaftsregisters zuständig.

- 1.2 Mit dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung kann dann die Registereintragung beantragt werden.

2. Anerkennungsurkunde

Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handels- oder Partnerschaftsregister ist der Steuerberaterkammer Hessen ein beglaubigter Auszug oder ein amtlicher Ausdruck aus dem Handelsregister über die Eintragung vorzulegen. Danach fertigt die Steuerberaterkammer die Anerkennungsurkunde (§ 52 StBerG, § 41 DVStB) aus und übersendet diese an die Gesellschaft. Die Anerkennung darf jedoch nicht erteilt werden, solange nicht zumindest die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt (§50 Abs. 6 StBerG).

Mit der Bekanntgabe der Anerkennung erhält die Gesellschaft das Recht, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 StBerG). Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel mittels Übersendung. Die Gesellschaft ist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Anerkennung an berechtigt, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten.

3. Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Mit der Bekanntgabe erhält die Gesellschaft das Recht, die Bezeichnung "Steuerberatungsgesellschaft" zu führen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 StBerG). Vorher ist die Gesellschaft nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt (§ 3 Nr. 3 1. Alternative StBerG), es sei denn, die Befugnis ergibt sich bereits aus anderen Gründen, z. B. aus einer Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vgl. § 3 Nr. 2, Nr. 3 2. - 4. Alternative StBerG).

Die Steuerberatungsgesellschaft ist nun eigenständige Trägerin von Rechten und Pflichten und daher mit dem bisherigen Praxisinhaber nicht mehr identisch. Von den Mandanten ist deswegen das Einverständnis zur Übergabe der Handakten an die Gesellschaft einzuholen

X. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

1. Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen (§ 46 Nr. 2 DVStB) sind der Steuerberaterkammer Hessen von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft mitzuteilen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 DVStB). Entsprechendes gilt bei der Errichtung weiterer Beratungsstellen im Registerbezirk (§ 46 Nr. 4, § 48 Abs. 1 Nr. 4 DVStB).
2. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Veränderungen bei den in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen ebenso mitzuteilen sind (§ 46 Nr. 2, 4, § 48 Abs. 1 Nr. 2, 4 DVStB) und dass dies auch in Ansehung im Berufsregister zu löschender Tatsachen gilt (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, § 48 Abs. 2 Nr. 2, 4 DVStB).
3. Alljährlich im Monat Januar haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen

sind, oder eine Erklärung, dass seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten sind, bei der Steuerberaterkammer Hessen einzureichen (§ 50 DVStB). Dies gilt auch für Beteiligungsgesellschaften im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG (§ 50 Abs. 2 DVStB).

4. Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der Steuerberaterkammer Hessen innerhalb eines Monats unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde anzuzeigen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG).
5. Bestellung oder Erlöschen der Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten sind der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen (§ 22 Nr. 9 BOSTB).